

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ des Verbandes der Bäcker und Verfassgenossen Deutschlands

Offizielles Organ der Zentral-Krank- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Verfassgenossen Deutschlands

An unsere Mitglieder!

Kollegen! Der Verbandsvorstand hat weder Mühe und Arbeit, noch große Kosten gescheut, die Aufnahme unserer statistischen Erhebungen im letzten Winter so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten...

Die Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands. Diese Broschüre befindet sich in genügender Zahl in den Händen der Mitgliedschaftsklassiker und wird zum Preise von 50 S pro Stück, also weit unter dem Selbstkostenpreise, an die Mitglieder abgegeben.

Jedes Mitglied muß sich nun diese Broschüre anschaffen und ist verpflichtet, diese Verwandten und Bekannten, besonders aber Arbeitern aus anderen Berufen und deren Frauen, lesen zu lassen! Nur so wird die Lage der Bäckereiarbeiter und nur auf diese Weise werden auch die leider noch immer in großem Maße bestehenden Unbilligkeiten in den Bäckereien weiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt.

Jedes Mitglied erfülle also hierin seine Pflicht! Der Verbandsvorstand.

Die rechtliche Bedeutung des Tarifvertrages.

Ueber die rechtliche Bedeutung des Tarifvertrages fällt das Gewerbegericht München unter dem Vorsitz des Gewerbe Richters Sartorius ein Urteil, das schon deshalb allgemeine Beachtung verdient...

Der Klage lag ferner folgender Tatbestand zu Grunde: Ein Bäckermeister zahlte seinem Gehilfen einen geringeren Lohn, als ihn der für das gesamte Bäckergewerbe seinerzeit vereinbarte Lohnsatz vorsieht...

Zu den Urteilsgründen wird u. a. angeführt, daß die Frage, ob der Tarifvertrag eine so weit gehende Wirksamkeit hat, daß er Sonderverträge ausschließt oder nicht, nur durch eine prinzipielle Festlegung der Rechtsnatur und der Rechtswirkungen des Tarifvertrages überzeugend nachgewiesen werden kann...

In dem Urteil eines süddeutschen Gewerbegerichts (abgedr. „Gewerbegericht“, B. IV, S. 50) ist ausgeführt: „Für jeden Einzelfall hat der Tarif lediglich die Bedeutung eines Arbeitsvertrages, so daß er zwar nicht einseitig, wohl aber durch gegenseitiges Uebereinkommen aufgehoben werden kann.“

Das Reichsgericht endlich hat in einem Urteil (das innerhalb der deutschen Gewerkschaftsbewegung Kopfschütteln erregte) des dritten Straffenats vom 30. April 1883, die Tarifverträge als Vereinigungen und Ver-

abredungen (Koalitionen) im Sinne des §152 und 153 der Gewerbe-Ordnung angesehen.

Das Gewerbegericht München konnte sich keiner dieser Auffassungen anschließen. Der Tarifvertrag ist aber auch kein Arbeitsvertrag, weil durch Abschluß desselben weder ein Arbeitgeber zur Zahlung von Lohn, noch ein Arbeitnehmer zur Leistung von Arbeit verpflichtet wird. (Vgl. Voimar I. c. S. 94.) Der Tarifvertrag ist aber auch kein „Vertragsantrag“, weil in und durch ihn die Schließung eines bestimmten Vertrags von keiner Seite angetragen wird. (V. G. S., S. 145.)

Bei der Vielgestaltigkeit der für den Inhalt von Tarifverträgen möglichen Bestimmungen ist eine erschöpfende Begriffsbestimmung dieser Vertragsart mit Schwierigkeiten verbunden, allein im wesentlichen sind Tarifverträge Verträge zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und einer Mehrheit von Arbeitern, durch welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen generell für alle bestehenden und künftigen Arbeitsverträge zwischen den Vertragschließenden für die Vertragsdauer festgelegt werden.

Diese Absicht der Parteien ist in einer Reihe vor dem hiesigen Gewerbegericht als Einigungsamt abgeschlossenen Tarifverträgen, insbesondere auch bei dem Abschluß des Bäckertarifs, zum Ausdruck gelangt. Die Arbeitgeberpartei hätte nie Lohnsätze des Tarifs zu erheben, wenn nicht für das gesamte Bäckergewerbe verhältnismäßig gleiche Lohnsätze festgelegt worden wären.

Aber auch eine andere Erwägung führt dazu, dem Tarifvertrag die ebenso festgelegte Rechtswirkung zuzuerkennen. Die Verhandlungen zum Abschluß von Tarifverträgen vor dem hiesigen Gewerbegericht als Einigungsamt führten erst nach lebhaften Kämpfen, manche überhaubt nicht zum Abschluß eines Tarifvertrages. Wiederholt erklärten Arbeitgeber, daß sie nicht nur die tariflich angebotenen, sondern sogar höhere Löhne in ihrem Betriebe zahlen, trotzdem weigerten sie sich beharrlich, zum Abschluß des Tarifvertrages die Hand zu bieten.

Der Arbeitsmarkt im Monat Juli.

Die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Juli war den Berichten an das „Reichsarbeitsblatt“ zufolge durchweg eine befriedigende. Das Blatt schreibt: „Der Monat Juli hat eine Abänderung in der Gesamtsituation des Arbeitsmarktes nicht gebracht. Es kam wie regelmäßig in diesem Monat eine gewisse sommerliche Stille in einer Anzahl von Gewerben zum Ausdruck.“

Bei den Sacharbeitsnachweisen der Bäcker wurden im Monat Juli gebucht

Table with columns: Arbeitsnachweis, Arb. Such., Lii. Stell., Bei. Stell. Rows include Königsberg, Berlin, Concordia, Germania, Frankfurt a. M., Potsdam, etc.

Bei den Sacharbeitsnachweisen unseres Berufes sind demnach im verflohenen Monat 548 Arbeituchende, 3838 offene Stellen und 3752 besetzte Stellen gebucht worden. Ein gut Teil der Stellen waren jedoch nur sogenannte Aushüften, nur ein, vielleicht auch mehrere Tage dauernd, die Anhaber derselben aber müssen ohne Zweifel als Arbeitslose betrachtet werden.





